

Wer sind wir?

Die **Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung** ist eine öffentliche Einrichtung der sozialen Sicherheit. Wir bieten die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung an, genau wie alle Krankenkassen:

- ➔ Eine **Erstattung** der Kosten für Pflegeleistungen, auch bei einem Krankenhausaufenthalt.
- ➔ Eine **Entschädigung** bei Lohnausfall (Mutterschaft, Vaterschaft, Krankheit oder Invalidität).

Der öffentliche Status der HKIV gewährleistet, dass **jeder** unsere Dienste beanspruchen kann, ungeachtet seines medizinischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder philosophischen Profils.

Kurz gesagt, die HKIV ist eine andere Krankenkasse!



Die HKIV im Internet

Besuchen Sie unsere Website: www.hkiv.be

Hier finden Sie alle Öffnungszeiten unserer regionalen Büros.

Unsere Mitglieder können hier eine Reihe von Angelegenheiten online erledigen. Unsere Broschüren und alle Ausgaben unserer Mitgliederzeitschrift HKIV-Info stehen jedem kostenlos zur Verfügung.



Dossier



Schwangerschaft



HKIV, die andere Krankenkasse!

Ihre Schwangerschaft melden?

Als Arbeitnehmerin müssen Sie sowohl Ihrem Arbeitgeber als auch Ihrer Krankenkasse Ihre Schwangerschaft so schnell wie möglich mitteilen. Sie leiten der Krankenkasse daher ein ärztliches Attest mit dem voraussichtlichen Entbindungsdatum und dem Datum zu, ab dem Sie den Mutterschaftsurlaub beginnen wünschen.



Was passiert, wenn ich nicht mehr arbeiten kann/darf?

Wenn der Vertrauensarzt entscheidet, dass Sie aufgrund Ihrer Schwangerschaft nicht länger sicher arbeiten können (Fernhaltung von der Arbeit), erhalten Sie Ersatzeinkommen von der HKIV. Diese Entschädigung beträgt 78,237 % Ihres durchschnittlichen Tageslohns. Sie erhalten diese Entschädigung bis zum Beginn des Mutterschaftsurlaubs, der in diesem Fall stets 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungsdatum anfängt.

Um diese Entschädigung erhalten zu können, müssen Sie eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers und des Vertrauensarztes an Ihren Regionaldienst weiterleiten.



Was ist Vaterschaftsurlaub?

Arbeitnehmer haben als Vater oder Co-Elternteil Anspruch auf 15 Tage Urlaub. Dieser Urlaub muss nicht unbedingt genommen werden; er kann innerhalb von 4 Monaten nach der Entbindung in mehreren Teilen in Anspruch genommen werden.



Für diese 15 Tage bezahlt Ihr Arbeitgeber 3 (100 % des Lohns) und die HKIV 12 Tage (82 % des Bruttolohns, bei denen eine Obergrenze gilt). Die HKIV behält außerdem 11,11 % Berufsteuervorabzug von diesen Ersatzeinkommen ein.

Beantragen Sie Ihren Vaterschaftsurlaub bei Ihrem Regionaldienst und fügen Sie dazu einen Auszug aus der Geburtsurkunde hinzu. Das Auskunftsbild, das wir Ihnen danach zustellen, muss von Ihnen ausgefüllt zurückgeschickt werden, sodass wir die Entschädigung berechnen können.





Was ist Geburtsbeihilfe?



Geburtsbeihilfe oder Geburtsprämie ist ein einmaliger Betrag, den Sie erhalten, wenn Sie ein Kind bekommen. Der Antrag wird von dem Elternteil gestellt, der als Lohnempfänger arbeitet oder gearbeitet hat. Ein Formular zur Beantragung der Prämie erhalten Sie beim Arbeitgeber. Diesen Antrag müssen Sie ausgefüllt an die Kindergeldkasse des Arbeitgebers schicken.

Wenn Sie arbeitslos oder behindert sind oder Rente erhalten, senden Sie den Antrag an die Kindergeldkasse Ihres letzten Arbeitgebers. Wenn Sie nie in einem Beschäftigungsverhältnis standen, können Sie den Antrag an das ZFA (Zentralanstalt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer) schicken.

Sie können diese Prämie ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und innerhalb eines Zeitraums bis 5 Jahre nach der Entbindung beantragen.

Die Prämie wird an die Mutter ausgezahlt, und zwar frühestens 2 Monate vor der Entbindung und spätestens 5 Jahre danach.



Wie lange dauert der Mutterschaftsurlaub?

Mutterschaftsurlaub wird in eine Zeit vor der Entbindung (pränatal) und eine Zeit nach der Entbindung (postnatal) unterteilt.

Einige Wochen können übertragen oder frei gewählt werden. Die letzte Woche vor der voraussichtlichen Entbindung muss allerdings genommen werden und ist also nicht übertragbar. Die anderen Wochen können auf die Zeit nach der Entbindung übertragen werden.

Arbeitnehmerinnen: 15 Wochen (19 bei Mehrlingen)			
Vor der Entbindung		Nach der Entbindung	
1 Kind	Mehrlinge	1 Kind	Mehrlinge
Max. 6 Wochen	Max. 8 Wochen	Max. 14 Wochen	Max. 18 Wochen
Min. 1 Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungsdatum		Min. 9 Wochen	Min. 11 Wochen
5 Wochen übertragbar	7 Wochen übertragbar	Verlängerung um max. 5 Wochen übertragbare Wochen möglich	Verlängerung um max. 7 Wochen übertragbare Wochen möglich



Mutterschaftsurlaub Selbstständige: 8 Wochen (9 bei Mehrlingen)		
Vor der Entbindung	Nach der Entbindung	
1 Kind oder Mehrlinge	1 Kind	Mehrlinge
Max. 3 Wochen	7 Wochen	8 Wochen
Min. 1 Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungsdatum	Min. 2 Wochen	
2 Wochen übertragbar	Verlängerung um max. 2 Wochen übertragbare Wochen möglich	

Achtung: Selbstständige können ihren nicht vorgeschriebenen Mutterschaftsurlaub aufgliedert pro Woche nehmen. Das ist innerhalb von 23 Wochen nach der Entbindung möglich.



Welche Entschädigung erhalten Sie?

Die HKIV erkennt Ihnen während der gesamten Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Entschädigung zu.

Entschädigung bei Mutterschaftsurlaub		
	die ersten 30 Tage	ab dem 31. Tag
Arbeitnehmerin mit Vertrag	82% Ihres Lohns*	75% Ihres Lohns
Arbeitnehmerin ohne Vertrag	79,5% Ihres Lohns	75% Ihres Lohns
Arbeitslose	Basisentschädigung + 19,5%	Basisentschädigung + 15%

* Die Entschädigung wird aufgrund des unbegrenzten Brutolohns berechnet

Für Selbstständige gilt, dass sie eine Entschädigung in Höhe von 440,50 EUR pro Woche erhalten. Diesen Betrag erhalten Sie in einem Zug ausbezahlt, und zwar spätestens in dem Monat, der auf die letzte Woche des Mutterschaftsurlaubs folgt. Selbstständige können die Entschädigung aufgliedern, wenn sie sich für eine entsprechende Inanspruchnahme des fakultativen Mutterschaftsurlaubs entscheiden.

Die Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtige Ersatzeinkommen, und daher wird dafür jeweils einen Berufssteuervorabzug in Höhe von 11,11% abgezogen.

Wie beantrage ich Entschädigungen bei Mutterschaft?

Sie können diese Entschädigung bei Ihrem Regionaldienst beantragen, indem Sie eine Bescheinigung "vertraulich" dann vorlegen, wenn Sie arbeitsunfähig werden oder wenn der Mutterschaftsurlaub beginnen soll. Dieses Formular "vertraulich" finden Sie auf unserer Website www.hkiv.be (Rubrik Dokumente).



Ihr Regionaldienst wird Ihnen danach ein "Auskunftsblatt für Entschädigungen" zusenden, das Sie bitte ausgefüllt zurückschicken. Nach der Entbindung legen Sie einen Auszug aus der Geburtsurkunde vor, sodass die HKIV die genaue Dauer des Mutterschaftsurlaubs berechnen kann.

Für Selbstständige gibt es ebenfalls ein entsprechendes Formular. Wenn sie die Arbeit wieder aufnehmen, müssen Selbstständige das innerhalb von 2 Tagen ihrem Regionaldienst mitteilen. Arbeitnehmer haben dafür 8 Tage Zeit.



Einer Entbindung vor/nach dem voraussichtlichen Datum?

Die letzte Woche vor der Entbindung muss stets genommen werden und ist nicht übertragbar. Diese Woche verlieren Sie also systematisch bei einer Entbindung vor dem voraussichtlichen Entbindungsdatum.

Wenn die Entbindung später als errechnet erfolgt und wenn die vorgesehenen Wochen des Mutterschaftsurlaubs vor der Entbindung aufgebraucht sind, wird der Mutterschaftsurlaub verlängert. Er dauert dann länger als 15 Wochen (19 Wochen bei Mehrlingen).



Ist eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs möglich?

Wenn Sie die 6 Wochen (8 Wochen bei Mehrlingen) Ihrer pränatalen Ruhe lang arbeitsunfähig sind, können Sie eine zusätzliche Woche Mutterschaftsurlaub bei Ihrem Regionaldienst beantragen.

Wenn das Kind länger als 7 Tage im Krankenhaus bleibt, wird der Mutterschaftsurlaub verlängert um die Anzahl Tage, die das Kind außer den 7 ersten Tagen im Krankenhaus verbracht hat. Sie können eine Verlängerung von maximal 24 Wochen beantragen. Beantragen Sie diese Verlängerung so schnell wie möglich mit einem Attest des Krankenhauses. Selbstständige müssen diese Verlängerung unbedingt pro Woche nehmen.

